



„CORONA“- DIENSTANWEISUNG

Regelungen während der Erlasslage d. Landes NRW

Geltungszeitraum / Hinweis

Diese Regelungen gelten ab dem 17.03.2020 zunächst befristet bis zum 19.04.2020.

Fassung vom 16.03.2020

Revision 02

Sven Lutter

Sven.lutter@spe-muehle.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Allgemeine Regelungen für den Verein	2
Aufhebung der Interdisziplinarität	2
Bereitschaft bei Freistellung	2
Anzeige von Corona-Verdachtsfällen / Verhalten bei Erkrankung	3
Arbeitszeiterfassung	3
Freistellung nach §616 BGB i.V.m. §29 TVöD / Kinderbetreuung	3
Vorlagefrist für AU-Bescheinigungen	4
Besondere Regelungen für die Kindertagesstätten	4
Besondere Regelungen für die Suchthilfe	5
Besondere Regelungen für die Wohnungsnotfallhilfe / Sozialberatung	6
Besondere Regelungen für die offenen Einrichtungen (OT)	6
Besondere Regelungen für die Tagesgruppe	7
Besondere Regelungen für die Verwaltung	7
Besondere Regelungen für die pädagogische Leitung	8
Hinweise zur Tätigkeit der Geschäftsführung	8

Vorwort

Diese Dienstanweisung ergeht vor dem Hintergrund der aktuellen Lage durch die Ausbreitung des Corona-Virus. Umgesetzt werden Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sowie Weisungen und Erlasse des Landes Nordrhein-Westfalen, insbesondere der Erlasse vom 13.03.2020 sowie vom 15.03.2020 mit den ergänzenden Hinweisen vom 16.03.2020.

Die Regelungen dieser Dienstanweisung gelten für alle Mitarbeiter des Vereins SPE Mühle, egal ob das Beschäftigungsverhältnis sozialversicherungspflichtig, auf Minijobbasis, als Praktikum, als Ehrenamt, als freiwilliges soziales Jahr oder im Rahmen des Bundesfreiwilligendienst erfolgt. Ausgenommen von diesen Regelungen sind nur der Geschäftsführer, sowie bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Geschäftsführer.

Im Folgenden werden zunächst Regelungen für den Gesamtverein und im Anschluss besondere Regelungen für die einzelnen Abteilungen aufgeführt.

Allgemeine Regelungen für den Verein

Aufhebung der „Interdisziplinarität“

Um den Betrieb der einzelnen Abteilungen aufrecht zu erhalten soll versucht werden, den körperlichen Kontakt zwischen den Abteilungen soweit wie möglich einzuschränken. Dies bedeutet konkret:

- Mitarbeiter beschränken ihre Tätigkeit auf einen Standort. Mitarbeiter mit mehreren Standorten müssen für die Zeit der Wirksamkeit dieser Dienstanweisung ihren Arbeitsplatz an einen Standort verlegen.
- Sämtliche Besprechungen an denen mehr als eine Abteilung beteiligt ist sind zunächst abgesagt und untersagt. Dies betrifft insbesondere, aber nicht abschließend
 - das Mühle Team
 - das Kita gGmbH-Team
 - das Sozial gGmbH-Team
 - den Ausschuss für Arbeitssicherheit
 - während der Dienstzeiten Sitzungen des Betriebsrats

Bereitschaft bei Freistellung

Eine Reihe von Mitarbeitern werden vorübergehend oder bis auf weiteres von ihren Tätigkeiten unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt – genaues regeln die Abschnitte zu den besonderen Regelungen für die Abteilungen. Die Freistellungen werden durch die Teamleitungen mündlich ausgesprochen.

Mitarbeiter, die – vorübergehend oder bis auf weiteres – freigestellt sind, werden in einen Bereitschaftsdienst versetzt. Dies bedeutet, dass während der regulären Arbeitszeiten bzw. für ein mit der Leitung vereinbartes Zeitfenster, welches der täglichen Arbeitszeit ohne Pausen entspricht, eine Erreichbarkeit für die SPE Mühle gewährleistet sein muss. Hierzu hat der Arbeitnehmer eine Kontaktmöglichkeit für eine kurzfristige Kontaktaufnahme zur Verfügung zu stellen.

Die Freistellung erfolgt zudem unter Anrechnung von Überstunden. Für die Zeit des Überstundenabbaus erfolgt die Freistellung nicht in Bereitschaft.

Urlaub während Bereitschaft / Verschiebung von Urlaub

Urlaube werden wie geplant gewährt. Aufgrund der aktuellen Lage werden viele gebuchte Reisen von Mitarbeitern storniert, damit entsteht auch der Wunsch, den beantragten Urlaub zu verschieben. Dies ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist, dass der Mitarbeiter während der beantragten Urlaubszeit nicht in Bereitschaft versetzt wurde und die Teamleitung der Verschiebung des Urlaubs zustimmt. Während einer Freistellung kann ein Urlaub nicht verschoben werden und muss wie geplant genommen werden.

Anzeige von Corona-Verdachtsfällen / Verhalten bei Erkrankung

Mehr als sonst ist auf mögliche Erkrankungen so schnell wie möglich zu reagieren. Mitarbeiter mit Anzeichen einer Erkältung werden ausdrücklich gebeten, nicht zur Arbeit zu erscheinen bzw. die Tätigkeit sofort zu unterbrechen und einen Arbeitsabbruch durchzuführen. **Bei begründetem Verdacht auf Corona** werden die Mitarbeiter gebeten, die Geschäftsführung schnellstmöglich einzubeziehen. Für diese Meldungen ist die Geschäftsführung rund um die Uhr unter **0174-9985451** erreichbar.

Arbeitszeiterfassung

Bis auf weiteres gelten die Regelungen für die Zeiterfassung nur mit Einschränkung. Anwesenheitszeiten am Arbeitsplatz werden normal gebucht. Bereitschaftszeiten und kurzfristige Einsatzzeiten während der Bereitschaft müssen nicht erfasst werden. Dies geschieht vorübergehend durch die Verwaltung. Die Zeiten werden insgesamt am Ende der Wirksamkeit dieser Regelung geprüft. Dabei ist sichergestellt, dass durch die Bereitschaft insgesamt kein Mitarbeiter Minusstunden macht.

Freistellung nach §616 BGB i.V.m. §29 TVöD / Kinderbetreuung

Durch die Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen haben auch viele Mitarbeiter der SPE Mühle Probleme mit der Kinderbetreuung. Hierzu gibt es durch den Erlass und den TVöD sehr eingeschränkte Möglichkeiten für die SPE Mühle.

- Mitarbeiter der Tagesgruppe gehören per Definition zu den sog. systemrelevanten Berufsgruppen. Diese haben einen Anspruch auf Weiterbetreuung in der eigenen KiTa bzw. der Schule. Hierdurch verfällt der Anspruch auf bezahlte Freistellung gem. § 616 BGB
- Alle anderen Mitarbeiter können sich, sofern eine Betreuung nicht anderweitig sicher gestellt werden kann, auf §616 BGB berufen. Die Meldung erfolgt wie eine Krankmeldung vor Dienstbeginn in der Verwaltung. Unter Berufung auf §616 BGB können bis zu **drei Werktagen** unter Fortzahlung der Bezüge zur Betreuung des Kinds genutzt werden. Ein schriftlicher Nachweis ist nicht notwendig.
- Über drei Werktagen hinausgehende Zeiträume müssen über Urlaub und Überstunden abgewickelt werden.

Vorlagefrist für AU-Bescheinigungen

Vorübergehend wird die Frist zur Abgabe von AU-Bescheinigungen um 4 Tage verlängert. Es ist weiterhin Pflicht, bei einer AU die länger als 3 Tage dauert, eine AU-Bescheinigung vorzulegen. Diese kann jedoch binnen 7 Tagen ab Beginn der Krankheit vorgelegt werden. **Die Pflicht zur rechtzeitigen AU-Meldung ist hiervon unberührt! Die Verwaltung ist zwingend vor Beginn der eigentlichen Arbeitsaufnahme über die AU zu informieren. Dies gilt auch für Mitarbeiter in Freistellung.**

Besondere Regelungen für die Kindertagesstätten

Mit Wirkung zum 16.03.2020 hat das Land Nordrhein-Westfalen ein Betretungsverbot für Kindertagesstätten erlassen. Der Betrieb der Kita hat allerdings in vollem Umfang für diejenigen Kinder fortgesetzt zu werden, deren Eltern die besonderen Voraussetzungen für „Systemrelevanz“ erfüllen. Sofern Kinder die Voraussetzungen erfüllen, sind diese aufgrund der Weisung des Landes NRW in ihren normalen Gruppen mit den normalen Erzieher/innen zu betreuen. Auf diese Weise soll zum einen die Belastung der Kinder verringert werden, zum anderen sollen neue Infektionskreise verhindert werden.

Diese Regelungen werden wie folgt umgesetzt:

1. Am 16.03.2020 werden diejenigen Kinder identifiziert, für die eine Betreuung nach den Regelungen des Landes NRW sichergestellt werden muss. Die Zustimmung zur Betreuung muss durch die zuständige Leitung sowie durch die Geschäftsführung erfolgen.
2. Alle Gruppen, in denen die notbetreuten Kinder normalerweise aufgemacht werden, werden wieder geöffnet. Sofern die Kinderanzahl in der Gruppe unter 5 ist, reichen 2 Fachkräfte für die Betreuung, ab 5 Kindern wird die Gruppe mit normaler Besetzung gefahren. Bei weniger als 5 betreuten Kindern in einer Gruppe ist die Zusammenlegung mit anderen Gruppe möglich. Dabei muss für jedes betreute Kind eine Bezugserzieher/in aus der eigenen Gruppe zur Verfügung stehen. Insgesamt darf die Größe einer zusammengelegten Gruppe 5 Kinder nicht überschreiten.
3. Die Einrichtungsleitung entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiter in der Gruppe. Besonders zu berücksichtigen ist die Vermeidung des Einsatzes von Mitarbeitern mit besonderem Risiko bei einer Erkrankung sowie Mitarbeitern mit Problemen bei der Kinderbetreuung. Zur Betreuung sind möglichst wenig Mitarbeiter einzusetzen. Die übrigen Mitarbeiter sind in Bereitschaft freizustellen.
4. Sind in keiner Gruppe einer Einrichtung Kinder zu betreuen, kann die Einrichtung im Ganzen geschlossen werden. In diesem Fall werden alle Mitarbeiter der Einrichtung in Bereitschaft gesetzt.
5. **Besondere Anweisung für die Leitungen:**
Ist eine Einrichtung wegen Notbetreuung geöffnet zu halten, so ist die Einrichtung „normal“ durch die Leitung zu betreuen. Nach Möglichkeit soll versucht werden, Leitung und Stellvertretende Leitung nicht gleichzeitig im Dienst zu halten, s.u.

Ist die Einrichtung komplett geschlossen, so hat die Leitung die telefonische Erreichbarkeit der Einrichtungen während der normalen Zeiten, höchstens für 7:48 Stunden am Tag, sicherzustellen. Die Sicherstellung kann auch durch mobiles Arbeiten erreicht werden.

6. Teambesprechungen mit dem Gesamtteam sind für die Zeit des Betretungsverbots nicht durchzuführen. Soweit möglich ist auch der Kontakt verschiedener Gruppen untereinander soweit wie möglich zu unterbinden.
7. Ergänzend zu den Vorschriften des Landes NRW: Der Grundsatz, möglichst wenig wechselndes Personal in den Notgruppen zu beschäftigen, ist bei den Personalplanungen zu berücksichtigen. Für die Erstbesetzung ab dem 16.03.2020 ergeht ergänzend die Erlaubnis, dass das Gruppenpersonal unter den folgenden Voraussetzungen verändert werden darf:
 - Es muss mindestens eine Bezugsperson des Kindes aus der alten Gruppe erhalten bleiben
 - Ein Austausch der „normalen“ Gruppenmitarbeiter kann bei vorliegen besonderer Gründe vorgenommen werden. Dies können z.B. sein:
 - Betreuungsproblem der eigenen Kinder im Sinne von §616 bei Gruppenpersonal
 - Gruppenmitarbeiter gehören in die besondere Risikogruppe (Alter, Vorerkrankung)

Die Entscheidung über den Personalwechsel trifft die Leitung. Diese meldet die Personalwechsel der PL und GF zur Kenntnis.

Besondere Regelungen für die Suchthilfe

Die Abteilung Suchthilfe ist nicht durch die Schließungsanweisung erfasst. Nach Rücksprache mit dem Kreisgesundheitsamt am 14.03.2020 wird eine komplette Schließung der Einrichtung nicht angeordnet. Zur Sicherstellung des Betriebs ergehen daher folgende Regelungen:

- Alle Gruppenveranstaltungen und Beratungsgespräche, an denen insgesamt mehr als 4 Personen beteiligt sind, werden abgesagt. Neue Termine werden erst vergeben, wenn die Aufhebung dieser Dienstanweisung absehbar ist.
- Auch stehen die Räumlichkeiten der SPE Mühle für Gruppenveranstaltungen der Selbsthilfegruppen u.ä. nicht zur Verfügung. Diese sind entsprechend abzusagen.
- Einzelgespräche dürfen weiter terminiert und durchgeführt werden. Dabei sind die üblichen besonderen Regelungen zur Hygiene zu beachten, ein Mindestabstand von mindestens einem Meter zu den Klienten einzuhalten.
- **Um das Risiko einer kompletten Einrichtungsschließung zu minimieren**, wird die Suchthilfe im Notbetrieb arbeiten. Während der Zeit des Notbetriebs ist die Abteilung in 2 2er-Teams zu trennen. Diese Teams übernehmen **wöchentlich wechselnd** den Betrieb der Einrichtung.

- Für die Zeit dieser Regelung arbeiten die Teams körperlich getrennt. Bei Ausfall von Mitarbeitern erfolgt keine Vertretung durch ein Mitglied des jeweils anderen Teams. Gemeinsame Besprechungen sind untersagt.
- Das jeweils nicht tätige Team wird in Bereitschaft ersetzt.
- Für den Fall einer Überlastungsanzeige durch ein Team unterstützt das andere Team durch telefonische Beratung
- Im Falle des Ausfalls eines Teams übernimmt das andere Team den Betrieb der Einrichtung nach einer Karenzzeit von 24 Stunden.

Besondere Regelungen für die Wohnungsnotfallhilfe / Sozialberatung

Die Abteilung Sozialberatung ist nicht durch die Schließungsanweisung erfasst. Nach Rücksprache mit dem Kreisgesundheitsamt am 14.03.2020 wird eine komplette Schließung der Einrichtung nicht angeordnet. Zur Sicherstellung des Betriebs ergehen daher folgende Regelungen:

- Alle Gruppenveranstaltungen und Beratungsgespräche, an denen insgesamt mehr als 4 Personen beteiligt sind, werden abgesagt. Dies betrifft interne und externe Gespräche, Arbeitskreise, etc.
- Die Essen- und Wärmestube bleibt ab sofort bis auf weiteres geschlossen.
- Einzelgespräche dürfen weiter durchgeführt werden. Dabei sind die üblichen besonderen Regelungen zur Hygiene zu beachten, ein Mindestabstand von mindestens einem Meter zu den Klienten einzuhalten.
- Soweit möglich sollten offene Sprechstunden bis auf weiteres nicht mehr stattfinden und die Beratungsgespräche nur noch terminiert stattfinden. Soweit dies nicht umsetzbar ist, ist zu vermeiden, dass mehr als 2 Personen im Wartezimmer warten. Ggf. sind die Klienten zu bitten, vor dem Haus zu warten.
- **Um das Risiko einer kompletten Einrichtungsschließung zu minimieren**, wird die Sozialberatung im Notbetrieb arbeiten. Während der Zeit des Notbetriebs ist die Abteilung in 2 2er-Teams zu trennen. Diese Teams übernehmen **wöchentlich wechselnd** den Betrieb der Einrichtung.
 - Für die Zeit dieser Regelung arbeiten die Teams körperlich getrennt. Bei Ausfall von Mitarbeitern erfolgt keine Vertretung durch ein Mitglied des jeweils anderen Teams.
 - Das jeweils nicht tätige Team wird in Bereitschaft ersetzt.
 - Für den Fall einer Überlastungsanzeige durch ein Team unterstützt das andere Team durch telefonische Beratung
 - Im Falle des Ausfalls eines Teams übernimmt das andere Team den Betrieb der Einrichtung nach einer Karenzzeit von 24 Stunden.

Besondere Regelungen für die offenen Einrichtungen (OT)

Nach Rücksprache mit der Stadt Hilden werden der Jugendclub Mühle und der Jugendclub Ost zusammen mit allen offenen Einrichtungen der Stadt bis einschl. 18.04.2020

Sozialpädagogische Einrichtung Mühle e.V. –
Corona-Dienstanweisung

geschlossen. Durch Erlass vom 15.03.2020 ist diese Absprache auch gesetzlich vorgegeben.

Die Mitarbeiter, soweit nicht auch in anderen Abteilungen beschäftigt, werden zunächst bis zum 19.04.2020 freigestellt und befinden sich in Bereitschaft, s.o.

An beiden Einrichtungen sind gut lesbare Hinweise über die Schließung anzubringen.

Besondere Regelungen für die Tagesgruppe

Die Tagesgruppe als Jugendhilfeeinrichtung ist ausdrücklich nicht durch den Erlass vom 13.03.2020 betroffen. Die Landesregierung geht von einer uneingeschränkten Fortsetzung der Tätigkeit aus.

- Es wird angestrebt, so wenig Kinder wie möglich in der Gruppe zu halten. Die Zuweisung für die Zeit der Wirksamkeit dieser Dienstanweisung erfolgt in Absprache zwischen der Stadt Hilden (ASD) und der Geschäftsführung.
- Der Betrieb ist normal durchzuführen. Es sind die üblichen Regelungen zur Hygiene zu beachten.
- Kinder mit Krankheitsanzeichen sind **sofort** nach Hause zu schicken. Die PL und GF sowie das JA sind hierüber umgehend per Mail zu informieren.
- Für Mitarbeiter der Tagesgruppe gilt der Schutz als besonders systemrelevante Personen. Dies bedeutet, dass Kinder dieser Personen nicht durch die Schließung von Kitas und Schulen betroffen sind. Eine Freistellung nach §616 BGB i.V.m. §29 TVöD ist nicht möglich!

Besondere Regelungen für die Verwaltung

Die Verwaltung der SPE Mühle geht ab sofort in den Notbetrieb über. Zur Sicherstellung, dass die Verwaltung in jedem Fall handlungsfähig bleibt – dies ist für die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs, Gehaltsabrechnungen, etc. zwingend notwendig – wird die Verwaltung ab sofort nur noch mit einer Person vor Ort besetzt. Eine Besetzung ist vormittags sicher zu stellen.

- Für die Zeit dieser Regelung arbeiten die Mitarbeiter der Verwaltung ausschließlich in Alleinarbeit.
- Alle Mitarbeiterinnen werden für die Ausführung der Tätigkeit in mobiler Arbeit ausgestattet. Bei Überlastung der Mitarbeiterin vor Ort erfolgt eine Unterstützung durch mobile Arbeit.
- Im Falle des Ausfalls der Mitarbeiterin vor Ort wird zum nächsten Kalendertag ein Ersatz durch eine andere Mitarbeiterin organisiert.

Die Verwaltung wird b.a.w. durch Mechthild Cloer (Verwaltung Kita) unterstützt. Sie ergänzt die vorgenannte Verwaltungsbesetzung.

Besondere Regelungen für die pädagogische Leitung

Die besondere Leitung ist interdisziplinär tätig. Diese Art der Tätigkeit ist für die Dauer der Wirksamkeit dieser Dienstanweisung zu unterbinden. Die pädagogische Leitung wird daher bis auf weiteres in den Status des mobilen Arbeitens versetzt und kurzfristig technisch ausgestattet. Arbeiten im Büro sind gestattet, sollen jedoch auf das Notwendige reduziert werden. Die PL nimmt bis auf weiteres an keinen internen Besprechungen mehr teil. Für den Fall der Fortführung der Tätigkeit der Tagesgruppe ist die körperliche Teilnahme an Besprechungen etc. auf die Abteilung Tagesgruppe beschränkt.

Hinweise zur Tätigkeit der Geschäftsführung

Zur Aufrechterhaltung des Betriebs ist die Geschäftsführung, bei deren Ausfall die stellvertretende Geschäftsführung, von den Regelungen dieser Dienstanweisung ausdrücklich ausgenommen. Nichts desto trotz gelten die Grundsätze dieser Anweisung, so dass die Geschäftsführung:

- bis auf weiteres nicht mehr an Besprechungen einzelner Teams teil nimmt
- notwendige Kontakte mit Mitarbeitern, ausgenommen der Verwaltung, bis auf weiteres vermeidet, bzw. auf Telekommunikation und Email beschränkt.